

M/SW-287/ME 1 von 2



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

ZUR GESETZENTWURF	
2	-GE/19 P3
Datum: 22. FEB. 1993	
Eilt 24.2.93 Rendner	

Dr. Margon

Zahl

0/1-602/47-1993

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum**Nebenstelle** 2982

15.2.1993

Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Lenkzeitengesetzes; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 52.020/3-2/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Inhaltlich bestehen enge Zusammenhänge mit der kürzlich übermittelten Regierungsvorlage zur 15. Novelle zum KFG 1967. § 102 Abs. 11a bis 11d der Regierungsvorlage sieht vor, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten überwachen. Der Entwurf eines Lenkzeitengesetzes normiert die Lenkzeiten, Unterbrechungen, Ruhezeiten, die Verwendung von Kontrollgeräten usw. sowie Strafbestimmungen. Sowohl im KFG 1967 als auch im Lenkzeitengesetz finden sich somit ein und denselben Regelungsgegenstand betreffende Bestimmungen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wären zumindest Verweisungen anzuführen.

Weiters wäre im Sinne einer einheitlichen Terminologie der Begriff des "Kontrollgerätes" im KFG 1967 einzuführen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesre-

- 2 -

gierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hueber', with a stylized flourish at the end.

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor